KANTON
LUZERN
Gerichte

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Kriens

für den Rest der Amtsperiode 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026

(gestützt auf § 30 Abs. 2 JusG und der §§ 68, 70 und 82 Abs. 1 JusV; SRL Nrn. 260 und 262)

§ 1 Abteilungen, Konstituierung und Geschäftslastenausgleich

[1] Das Bezirksgericht Kriens setzt sich zusammen aus drei Abteilungen (§§ 17, 74 Abs. 1 lit. a und 80 Abs. 1 lit. a JusV).

[2] Die Richterinnen und Richter sind gemäss Konstituierungsbeschluss in den Abteilungen tätig.

[3] Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen Richterinnen und Richter der ersten Abteilung in der zweiten Abteilung und Richterinnen und Richter der zweiten Abteilung in der ersten Abteilung einsetzen sowie ganze Rechtsgebiete von der ersten bzw. zweiten Abteilung auf die zweite bzw. erste Abteilung übertragen. Als besondere Fälle gelten namentlich: Ausstand, Vakanzen, rechtsübergreifende Streitsachen und Belastungsausgleich.

[4] Den Abteilungen werden die Fälle gemäss den §§ 4 ff. nach Rechtsgebieten zugeteilt.

§ 2 Frei einsetzbare Richterinnen und Richter

Die Geschäftsleitung weist die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter (§ 81 JusV) einer oder mehreren Abteilungen zu und/oder weist ihnen Fälle zu. Die Abteilungen gelten damit als ergänzt konstituiert.

§ 3 Stellvertretung

[1] Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann durch eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten vertreten werden.

[2] Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können sich gegenseitig vertreten.

§ 4 Erste Abteilung

Die erste Abteilung erledigt alle Verfahren, soweit keine andere Abteilung zuständig ist.

§ 5 Zweite Abteilung

Die zweite Abteilung erledigt:

a. Familienrecht
b. Persönlichkeitsschutz nach Art. 28b ZGB
c. SchKG-Summarverfahren nach Art. 251 ZPO
d. Untere Aufsichtsbehörde nach SchKG
e. Strafverfahren, wenn kein Delikt aus dem Strassenverkehrsrecht zu beurteilen ist

§ 6 Dritte Abteilung (Zwangsmassnahmengericht)

Die dritte Abteilung erledigt die vom Gesetz dem Zwangsmassnahmengericht zugewiesenen Aufgaben.

§ 7 Erste und zweite Abteilung im Zusammenhang mit dem eigenen Zuständigkeitsbereich

Die erste und zweite Abteilung erledigen im Zusammenhang mit dem eigenen Zuständigkeitsbereich:

a. Schlichtungsverfahren (Art. 197 ff. ZPO)
b. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ZPO)
c. Vorsorgliche Massnahmen (Art. 262-269 ZPO)
d. Vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO)
e. Vollstreckung (Art. 335-352 ZPO)
f. Schutzschrift (Art. 270 ZPO)
g. Rechtshilfe

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

lic. iur. Kilian Emmenegger
Bezirksgerichtspräsident

MLaw Isabelle Obertüfer Lüdi
Leitende Gerichtsschreiberin